

ÖVE-K 41/1963

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Thermoplastisierte Leitungen für Starkstromanlagen

DK 621.315.3.004.2(436)

Ausgearbeitet vom Fachausschuß K
„Elektrische Kabel und umhüllte Leitungen“ im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
Eschenbachgasse 9, Wien I

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. November 1963

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Die vorliegenden Bestimmungen sind gemäß Runderlaß Nr. 17 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zahl 132.262-III/15-1963, vom 10. Juli 1963 anzuwenden.

Der betreffende Abschnitt des Runderlasses Nr. 17 lautet:

X.

Die zu **VDE-Gruppe 2** mit Abschnitt VI des Runderlasses Nr. 6, Zl. 44.450-I/6-1963 vom 14. Oktober 1953 in Kraft gesetzten Bestimmungen „**ÖVE-K 41/1953**, Leitungen mit Thermoplastisolierung, Stegleitungen, Mantelleitungen und Hochspannungsleitungen auch mit Gummiisolierung“ sowie die mit Abschnitt V des Runderlasses Nr. 10, Zl. 52.140-IIH/6-1957, vom 8. Mai 1957 in Kraft gesetzten Bestimmungen „**ÖVE-K 41a/1957**, Nachtrag a zu den Vorschriften über Leitungen mit Thermoplastisolierung, **ÖVE-K 41/1953**“ werden außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten jene Bestimmungen, die in dem im Verlage des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik in Wien unter dem Titel „**ÖVE-K 41/1963**, Thermoplastisierte Leitungen für Starkstromanlagen“ am 1. November 1963 herausgegebenen Druckwerke enthalten sind.

Geltungsbeginn und Übergangsfrist der **ÖVE-K 41/1963** werden durch diese Bestimmungen selbst geregelt. Wenn in anderen in Österreich geltenden Vorschriften auf die erwähnten, außer Kraft gesetzten Bestimmungen hingewiesen wird, so sind solche Hinweise vom angegebenen Zeitpunkt an auf die in diesem Runderlaß in Kraft gesetzten Bestimmungen zu beziehen.

Es wird empfohlen, die Einhaltung dieser Vorschriften durch den Erwerb des **ÖVE-Sicherheitszeichens** für thermoplastisierte Leitungen für Starkstromanlagen zu dokumentieren. Dieses Zeichen kann nach erfolgreich abgelegter Prüfung bei irgendeiner autorisierten österreichischen Prüf-anstalt beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik erworben werden, der durch den Bescheid Zl. 133.671-III-18/61 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau mit der Ausgabe des Zeichens beauftragt worden ist.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, Wien I, Fernruf: 57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, Wien V

Inhaltsübersicht

				Seite
§§	1 ...	9	Allgemeines	7
	§	1	Geltung	7
§§	10 ...	19	Allgemeine Bestimmungen für die Auswahl, den Aufbau und die Benennung der Leitungen	8 ... 15
	§	10	Verwendbarkeit	8
	§	11	Nennspannung, höchste Betriebsspannung	8
	§	12	Herkunftszeichen	9
	§	13	Kurzzeichen	9
	§	14	Aderkennzeichnung	10
	§	15	Leiter	11
	§	16	Isolierhüllen, gemeinsame Umhüllungen, Mäntel und Korrosionsschutzmäntel	13
§§	20 ...	169	Leitungen für feste Verlegung	15 ... 33
§§	20 ...	29	Leitungen Y und YA: Einadrige, thermoplastisierte Leitungen mit Kupfer- oder Aluminiumleitern	15
§§	30 ...	39	Leitungen YW und YAW: Einadrige, thermoplastisierte, wetterfeste Leitungen mit Kupfer- oder Aluminiumleitern	17
§§	40 ...	49	Leitungen YM-Steg: Zwei- und dreiadrige Stegleitungen mit Thermoplastisolierung und Thermoplastmantel Leitungen YGM-Steg: Zwei- und dreiadrige Stegleitungen mit Thermoplastisolierung und Gummimantel	19
§§	50 ...	59	Leitungen YFW und YAFW: Einadrige, thermoplastisierte, selbsttragende, wetterfeste Leitungen	20

	Seite
§§ 60 ... 69	Leitungen YH und YAH: Einadrige, thermoplastisierte Leitungen für Hochspannung 22
§§ 90 ... 99	Leitungen YM: Zwei- bis fünfadrig, thermoplastisierte Mantelleitungen (Feuchtraumleitungen) für feste Verlegung, kabelähnliche Leitungen . . . 23
§§ 100 ... 119	Leitungen YMb: Zwei- bis fünfadrig, thermoplastisierte, bewehrte Mantelleitungen (bewehrte Feuchtraumleitungen) für feste Verlegung, kabelähnliche Leitungen 25
§§ 120 ... 139	Leitungen YR und YRr: Blanke, thermoplastisierte Rohrdrähte Leitungen YRM und YRMr: Thermoplastisierte Rohrdrähte mit Ther- moplastmantel (kabelähnliche Leitungen) . . . 27
§§ 140 ... 149	Leitung YHN: Einadrige, thermoplastisierte Leuchtröh- renleitung (Neonleitung) 30
§§ 150 ... 159	Leitung YHNC: Einadrige, thermoplastisierte, geschirmte Leuchtröhrenleitung (Neonleitung) 31
§§ 160 ... 169	Leitungen YS und YSl: Einadrige, thermoplastisierte Schalt- leitungen 32
§§ 170 ... 299	Leitungen zum Anschluß ortsveränderlicher Stromverbraucher 33 ... 41
§§ 170 ... 179	Leitungen YZwL: Zweiadrige, leichte Thermoplastleitungen (Zwillingsleitungen) 33
§§ 180 ... 189	Leitungen YML und YMLfl: Zwei- und mehradrige, leichte Thermo- plastmantelleitungen 34
§§ 190 ... 199	Leitungen YMM: Zwei- bis fünf- und siebenadrige, mittel- schwere Thermoplastmantelleitungen 36

	Seite
§§ 200 . . . 209	Leitungen YMS: Ein- bis fünf- und siebenadrige, schwere Thermoplastmantelleitungen 38
§§ 210 . . . 219	Leitungen YStM: Thermoplastisolierte Aufzugsteuerleitun- gen mit Thermoplastmantel (Aderzahlen: 6, 9, 12, 14, 16, 18, 20 und 24) 40
§§ 300 . . . 399	Prüfungen 42 . . . 50
§ 300	Allgemeines 42
	Elektrische Prüfungen 42 . . . 45
§ 301	Prüfung des Leiterquerschnittes 42
§ 302	Isolationswiderstandsprüfung 42
§ 303	Spannungsprüfung 43
§ 304	Gleichspannungsbeständigkeitsprüfung 44
	Prüfung der Abmessungen 45 . . . 46
§ 306	Wanddicke von Isolierhüllen und Thermo- plastmänteln 45
	Mechanische Prüfungen 46 . . . 47
§ 308	Zugfestigkeit und Bruchdehnung von Iso- lierhüllen und Mänteln 46
§ 309	Biegeprüfung 46
§ 310	Wetterbeständigkeitsprüfung 47
	Thermische Prüfungen 47 . . . 50
§ 311	Kälteprüfung 47
§ 312	Wärmedruckprüfung 48
§ 313	Schrumpfungsprüfung 50
§§ 400 . . . 499	Belastbarkeit 50 . . . 52
	Sachregister 53 . . . 64

Copyright OVE

Allgemeines

§ 1. Geltung

- 1,1) Diese Vorschriften treten am 1. Dezember 1963 in Kraft. Sie gelten für thermoplastisolierte Leitungen, deren Herstellung von diesem Zeitpunkt an begonnen wird.
- Thermoplastisolierte Leitungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nach den bisher geltenden einschlägigen Bestimmungen hergestellt worden sind, dürfen auch weiterhin verwendet werden, wenn ihre Verwendung nicht die Sicherheit von Personen und Sachen gefährdet oder wenn ihre Verwendung nicht durch eine geltende Vorschrift für unzulässig erklärt ist.
- Sofern ein Fabrikationsprogramm läuft, wird die Ausführung entsprechend den bisher geltenden einschlägigen Bestimmungen bis 1. Dezember 1964 zugelassen. Die Verwendung dieser bis 1. Dezember 1964 erzeugten Leitungen ist jedoch, wenn sie nach den bisherigen Vorschriften hergestellt wurden, in Anlagen, die bis 1. Dezember 1965 neu errichtet werden und an ortsveränderlichen Betriebsmitteln, die bis zum gleichen Zeitpunkt neu mit Anschlußleitungen ausgerüstet werden, zulässig.
- 1,2) Diese Vorschriften gelten für thermoplastisolierte Leitungen, die im Gebiet der Republik Österreich verwendet werden.
- 1,3) Diese Vorschriften gelten als Bau- und Prüfvorschriften für thermoplastisolierte Leitungen mit Kupfer- oder Aluminiumleitern in Starkstromanlagen.
- Thermoplastisolierte Leitungen, deren Verwendbarkeit über den Rahmen dieser Vorschriften hinausgeht, und thermoplastisolierte Leitungen für Fernmeldezwecke werden in diesen Vorschriften nicht behandelt.
- 1,4) Außer den Bestimmungen dieser Vorschriften gelten alle einschlägigen in Kraft stehenden Vorschriften. Besonders sind die grundlegenden Österreichischen Vorschriften der Fachgebiete A und E zu beachten.

§§ 2 ... 9

(Frei für Ergänzungen.)